

Die Senatorin

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstr.6, 10179 Berlin

An alle
Kinderärztinnen und Kinderärzte
des Landes Berlin

nachrichtlich
Zentrale Stelle
Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD)
Kinderschutzkoordinator/innen Ges

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I E 18

Bearbeiter/in:

Detlef Kolbow

Zimmer:

2089

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1646

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2094

Datum:

13.04.2010

Verbindliches Einladungswesen für die Vorsorgeuntersuchungen U4-U9

nach dem Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes vom 17. Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach langer und intensiver Vorbereitung hat das Land Berlin nun ein eigenes Kinderschutzgesetz. Das „Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes“ wurde unter Beteiligung der im Bereich Kinderschutz aktiven Verbände und Institutionen erarbeitet und ist am 31. Dezember 2009 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Kindern eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen und sie vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Dazu sollen

- die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen (U4-U9) von Kindern mit Berliner Wohnsitz gesteigert,
- die Früherkennung von Risiken für das Wohl und die Gesundheit von Kindern gefördert,
- die Einleitung von Maßnahmen zur Frühbehandlung und Frühförderung gesichert und
- die Kooperation in Angelegenheiten des Kinderschutzes zwischen den staatlichen Einrichtungen und Stellen sowie Einrichtungen und Diensten anderer Träger der gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Betreuung und Förderung von Kindern aufgebaut werden.

Kernstück des neuen Kinderschutzgesetzes ist die Einrichtung eines verbindlichen Einladungswesens und Rückmeldeverfahrens für die Früherkennungsuntersuchungen U4-U9.

Berliner Eltern, die ihr Kind innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt zu einer Früherkennungsuntersuchung U4-U9 vorgestellt haben, werden durch ein Einladungsschreiben an die Vorsorgeuntersuchung erinnert. Wer die Vorsorgeuntersuchung trotz des Einladungsschreibens nicht wahrnimmt, wird vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) des jeweiligen Gesundheitsamtes aufgesucht. Diesen Eltern wird Beratung und Unterstützung angeboten.

Die erfolgreiche Umsetzung des verbindlichen Einladungswesens hängt ganz wesentlich von der Mitarbeit der Berliner Kinderärztinnen und Kinderärzte, also auch von Ihnen ab. Ich möchte Ihnen daher kurz das gesetzlich festgelegte Verfahren erläutern, welches für alle in Ihrer Praxis durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen ab dem 1. Juni 2010 angewendet werden muss.

Dienstgebäude:

Brückenstr. 6
10179 Berlin

Postanschrift:

Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fahrverbindungen:

- U6 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29, 248

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00



Alle Eltern von Neugeborenen erhalten von den Geburtseinrichtungen, Hebammen oder Entbindungspflegern folgende Materialien:

- gelbes Untersuchungsheft,
- Dokumentationsbogen (Screening-ID-Bogen) mit Dokumentationsaufklebern, die eine Screening-Identitätsnummer (ID) in Form einer anonymen zwölfstelligen Ziffernfolge mit drei Prüfziffern tragen (Anlage 1),
- Informationsblätter zum Vorsorge-Monitoring.

Nimmt ein Kind an einer Früherkennungsuntersuchung U4-U9 teil, dokumentiert die Kinderärztin bzw. der Kinderarzt dies auf einem Sammel-Rückmeldebogen (Anlage 2) mit dem Dokumentationsaufkleber des Kindes. Der Rückmeldebogen wird per Fax oder per Freiumschlag an die bei der Charité-Universitätsmedizin Berlin eingerichtete „Zentrale Stelle“ gesandt, die für das Einladungswesen und das Rückmeldeverfahren zuständig ist. Für Kinder ohne Screening-ID erfolgt die Rückmeldung namentlich auf einem gesonderten Bogen (Anlage 3), welcher in diesem Fall in einem Freiumschlag weitergeleitet werden muss. Bei Beachtung dieser Vorgaben ist für beide Informationswege die Datensicherheit in vollem Umfang gewährleistet. Nach erfolgtem Datenabgleich werden die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht.

Zwei Jahre nach Beginn der Arbeit der „Zentralen Stelle“ wird die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz eine Evaluation der erhobenen Daten in Auftrag geben; die Ergebnisse dieser Evaluation werden veröffentlicht.

Nachdem im Land Berlin bereits das „Einlegeblatt für den Mutterpass“ und der Fragebogen „JA BITTE - Mutter werden - Mutter sein“ eingeführt wurden, ist das „soziale Frühwarnsystem“ im Berliner Netzwerk Kinderschutz nun um einen weiteren wichtigen Baustein ergänzt worden. Ich bin zuversichtlich, dass das verbindliche Einladungswesen dazu beitragen wird, Risiken für das Wohl und die Gesundheit von Kindern zuverlässiger zu erkennen und damit die Chancen für eine frühzeitige Intervention zu verbessern. Für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung des Berliner Kinderschutzgesetzes möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken!

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Lompscher
Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Bei Fragen können Sie sich an die für das Einladungswesen und Rückmeldeverfahren zuständige „Zentrale Stelle“ wenden: **Tel. 030 / 450 566 – 022 / E-Mail Zentralestelle@charite.de**

Das „Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes“ finden Sie im Internet unter **http://www.berlin.de/sen/gesundheits/oegd_reform/gesetze_literatur/index.html**

Weitere Informationen zum Kinderschutz finden Sie im Internet unter **<http://www.kinderschutznetzwerk-berlin.de>**